

Kurztitel

Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters – Protokoll

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 804/1994

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.12.1994

Index

39/04 Zollabkommen

Text**ANHÄNGE****Anhang A****Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente**

- i) Gedruckte Bücher, ungeachtet der Sprache, in der sie gedruckt sind, und der für Illustrationen verwendeten Fläche, einschließlich
 - a) Luxausgaben,
 - b) Bücher, die im Ausland nach dem Manuskript eines Autors gedruckt wurden, der im Einfuhrland wohnt,
 - c) Zeichen- und Malbücher für Kinder,
 - d) Übungshefte für Schüler, die neben einem gedruckten Text leere Felder zum Ausfüllen enthalten,
 - e) Kreuzworträtselhefte mit gedrucktem Text,
 - f) einzelne Illustrationen und Druckseiten in Form von losen oder gebundenen Blättern und Druckvorlagen oder Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern;
- ii) gedruckte Dokumente oder Berichte nichtkommerziellen Charakters;
- iii) Mikrowiedergaben der unter den Ziffern i und ii dieses Anhangs und unter den Ziffern 1 bis 6 des Anhangs A des Abkommens aufgeführten Gegenstände;
- iv) Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters;
- v) kartographische Erzeugnisse für wissenschaftliche Bereiche, wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik sowie meteorologische und geophysikalische Diagramme;
- vi) Bauzeichnungen und -pläne oder Zeichnungen und Pläne industriellen oder technischen Charakters und deren Kopien;

vii) bibliographisches Informationsmaterial, das zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt ist.

Schlagworte

Zeichenbuch, Bildmaterial, Bauplan

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2022

Gesetzesnummer

10004879

Dokumentnummer

NOR12053493

alte Dokumentnummer

N3199423833L